

7.3

Das schulische Bibliotheksprogramm Littera 2

Das schulische Bibliotheksprogramm Littera 2 entspricht nach einigen kleineren Korrekturen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Im Rahmen der zunehmenden Automatisierung der Schulverwaltung nimmt die Betreuung der Schulbibliothek einen nicht unbedeutenden Platz ein. Hierbei findet eine wachsende Verbreitung an hessischen Schulen das Programm Littera 2. Es wird vom Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung angeboten und automatisiert neben der Verwaltung der schulischen Belletristik und Bücher der Lernmittelfreiheit den Ausleihverkehr. Genutzt werden kann die Bibliothek von Schülern und Lehrkräften. (Einzelheiten dazu: Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums 1996, S. 41). Zum Schulverwaltungsprogramm LUSD (s. dazu 24. Tätigkeitsbericht, [Ziff. 7.3](#)) besteht eine Schnittstelle. Umfang und Verbreitung des Programmes waren Anlaß, es datenschutzrechtlich zu überprüfen. Rechtlicher Maßstab ist vor allem der zentrale datenschutzrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit.

§ 83 SchulG

(1) Schulen dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und Lehrerinnen und Lehrern verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang war u.a. die Speicherung des Geburtsdatums des Lesers zu bemängeln. Das Alter des Lesers hat für die Bibliotheksverwaltung keinerlei Bedeutung, die Verarbeitung dieses Datums ist daher nicht erforderlich. Andererseits sieht das Programm entsprechend dem Erforderlichkeitsgrundsatz von Beginn an bei den gespeicherten Leserdaten eine Löschung der Ausleihdaten vor, sobald der entsprechende Rückgabevergang abgeschlossen ist. Denn mit der Rückgabe ist die Aufgabe des Systems, das Rückgabeverfahren und evtl. anschließende Mahnverfahren zu betreiben, beendet. Anderenfalls wäre unschwer die Erstellung eines Leserprofils möglich, das auf das persönliche Leseverhalten des Bibliotheksbenutzers Rückschlüsse zuläßt. Dies ist zu vermeiden, da es aus datenschutzrechtlicher Sicht ein Schwachpunkt aller Bibliotheksprogramme ist. Auf die Notwendigkeit der frühzeitigen Löschung automatisierter Daten im Schulbereich geht auch § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen vom 30. November 1993 (ABl. 1994, S. 114) ein.

§ 7 Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen

(1) Die in automatisierten Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern oder Eltern sind nach Abschluß der Aufgabe, für die sie erhoben und gespeichert wurden, in der Regel spätestens zu dem Zeitpunkt zu löschen, zu dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verläßt.

Kritisiert habe ich auch die Speicherung der letzten drei Entleiher bei dem jeweiligen Buchtitel. Künftig wird nur der letzte Entleiher vermerkt und auch dieses Datum ein halbes Jahr nach dem Ausleihdatum gelöscht. Bedeutsam ist dieser Punkt ebenfalls wegen der o.g. Gefahr, daß in den Bibliotheken Leserprofile registriert werden.

[Inhalt](#), [<<](#), [=>](#).

25.Tätigkeitsbericht 1996

Recherchiert am 08.09.2014; gefunden unter www.datenschutz.hessen.de/_old_content/tb25/k7p3.htm